

Änderungen im Versorgungsrecht nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2002 zum 1. Januar 2002

RUHEGEHALT berücksichtigt die geänderte Fassung des Versorgungsrechts, die zum 1.1.2002 in Kraft tritt. Hier eine Übersicht über diese Reform.

Kürzung der Versorgungsansprüche

Im Zentrum der Reform steht eine globale Absenkung der Versorgungsansprüche um 4.33%: Der maximal erreichbare Ruhegehaltsatz wird von 75% auf 71,75%, der jährliche Ruhegehaltsatz entsprechend von 1.875% auf 1.79375% abgesenkt (§ 14 Abs. 1 BeamtVG).

Analog werden gekürzt:

- die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 14a BeamtVG),
- das vorübergehende Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand (§ 14 Abs. 6 BeamtVG),
- Höchstgrenzen bei Anrechnungsvorschriften (§§ 53, 54, 56 BeamtVG).

Das Witwengeld ist noch stärker betroffen: Es wird von 60% auf 55% der zugrundeliegenden Beamtenpension (die ja selbst schon gekürzt wurde) gekürzt (§ 20 BeamtVG).

Die einzigen Ausnahmen: Das Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 BeamtVG) und das Unfallruhegehalt (§ 36 BeamtVG) sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

Übergangsregelung

Für diese Neuregelungen gibt es eine Übergangsphase, die in § 69e Abs. 3 BeamtVG geregelt ist. Und so funktioniert es:

Zunächst einmal bleibt bei den Ruhegehaltssätzen für die nächsten Jahre alles beim alten. Stattdessen werden bei der Ruhegebhaltsberechnung die zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Stück um Stück um einen Anpassungsfaktor gekürzt, und zwar schrittweise nach jeder auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung der Dienstbezüge gemäß der folgenden Tabelle:

Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

Ein Service des Richterdienstes

Servicedokumente / Informationsprospekte / Hintergründe / Bedingungen / Klauseln

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Kleines Fallbeispiel:

Wir schreiben das Jahr 2006, die gerade aktuelle Besoldungstabelle entspricht der 3. Anpassung nach dem 31.12.2002. Unser fiktiver Pensionär hat einen Ruhegehaltssatz von 75% erreicht und ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von € 2.500,00. Diese werden aber nur zu 98.375% (vgl. obige Tabelle) berücksichtigt, entsprechend € 2.459,38. Das Ruhegehalt beträgt damit

$$75\% \times € 2.459,38 = € 1.844,54.$$

Erst mit der 8. Anpassung (also voraussichtlich in etwa um das Jahr 2010) werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder voll berücksichtigt, und stattdessen das Ruhegehalt um den Faktor 0.95667 gekürzt. Wer also z.B. den maximalen Ruhegehaltssatz in Höhe von 75% erreicht hatte, für den gilt von da an nur noch ein Satz 71.75%. (§ 69e Abs. 4 BeamtVG)

Beachten Sie: Die hier beschriebenen Regelungen gelten nicht nur für neue Versorgungsfälle nach 2002, sondern auch für alle vorhandenen Versorgungsempfänger. Das heißt, selbst wer schon seit einigen Jahren im Ruhestand ist, ist von diesen Kürzungen betroffen. (§ 69e Abs. 1 BeamtVG)

Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

